

Quartalsabrechnung – folgende SKT-Unterlagen müssen nicht mehr bei der Online-Abrechnung in Papierform eingereicht werden

Aus gegebenem Anlass möchten wir nochmal darüber informieren, welche SKT-Unterlagen nicht mehr in Papierform mit der Quartalsabrechnung einzureichen sind, sondern in der Praxis aufbewahrt werden müssen.

Künftig wird die KVS die SKT-Unterlagen, die nicht mit der Abrechnung einzureichen sind, nicht wie bisher an Sie zurücksenden, sondern nach einer Frist von 4 Wochen datenschutzkonform vernichten. Die KVS ist nicht zur Aufbewahrung und Rücksendung der SKT-Unterlagen an Sie verpflichtet. Die Pflicht liegt in der Praxis die Unterlagen vorzuhalten. Sollten Sie, im Falle einer Anforderung durch den Kostenträger, Unterlagen nicht vorlegen können, müssen Sie mit entsprechenden Regressen durch den Kostenträger rechnen (z. B. Anforderung von Überweisungsscheinen der Bundeswehr zu Prüfzwecken).

Folgende SKT-Unterlagen werden nicht mehr in Papierform benötigt und verbleiben in Ihrer Praxis:

- Postbeamtenkrankenkasse (seit 1/2004)
- Bundeswehr (seit 3/2009)
- Bundespolizei 27860 (seit 1/2011)
- KOV/BVG/BVFG/BEG (seit 1/2011)
- Sozialversicherungsabkommen (SVA) (seit 1/2011)
- Hanseatische Ersatzkasse (seit 2/2018)
- Konsiliarfälle/Hinzuziehungen (seit 4/2011)

Folgende Unterlagen (Abrechnungsscheine) werden für die Abrechnung der Sonstigen Kostenträger in Papierform benötigt und müssen zusätzlich zur Online-Abrechnung eingereicht werden (siehe beiliegendes Merkblatt):